

**Verordnung**  
über den Bebauungsplan Poppenbüttel 25  
vom 31. Mai 1977  
Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 133

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2277) in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Festsetzung von Bauleitplänen und ihre Änderung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 227) sowie des § 114 Absatz 1 Nummer 6 der Hamburgischen Verordnung vom 10. Dezember 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249) wird verordnet:

- § 1**
- Der Bebauungsplan Poppenbüttel 25 für den Geltungsbereich Südwanggrenze des Flurstücks 4077 (Kontingenz) über die Flurstücke 702, 690, 4086 (Ohlendick), 4076, 4086 (Ohlendick) und 4080 der Gemarkung Poppenbüttel (Ortsk. Wandsbek, Ortsteil 519) wird festgesetzt.
  - Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Zustandekommen in demselben Sinne für jedermann anerkannt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Zustandekommen eingesehen werden.
  - Es wird auf folgendes hingewiesen:
    - Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Dienstamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrücke beim Dienstamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenentrichtung erworben werden.
    - Wenn die in §§ 39, 40, 41 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensgegenstände eingetragene sind, kann ein Einmündigkeitsberechtigter Einmündigung verlangen. Zu dem die Fälligkeit der Ansprüche geltend zu machen, ist die Leistung der Einmündigung bedingungslos bei dem Einmündigkeitsberechtigten beantragt. Ein Einmündigungsanspruch verliert seine Geltung innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in

- Satz 1 bezeichneten Vermögensgegenstände eingetragene sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- Die Ersetzung durch eine Vorleistung von Vorleistung- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes erfolgt, ist unbedenklich, wenn er nicht schriftlich unter Beachtung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Dienstamt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorleistung über die Verletzung verneint worden ist.
  - Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:
    - Bei dreigeschossigen Gebäuden dürfen die Dächer höchstens 6 Grad geneigt sein; dies gilt auch für zweigeschossige Gebäude, wenn ein Staffelgeschoss zugelassen wird.
    - Das festgesetzte Leitungsrecht umfasst die Befugnis der Freizeit- und Hausstadt Hamburg, wesentliche öffentliche Sozialanlagen herzustellen und zu unterhalten, Neuanlagen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind zulässig.
    - Für die Errichtung einzelner Wohngebiete sind noch weitere örtliche Vorschriften erforderlich. Ihre genaue Lage ergibt sich aus der beschriebenen Zeichnung, die werden auf Antrag in einem Ausschnitt nach § 18 des Hamburgischen Weggesetzes in der Fassung vom 21. Januar 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 41) oder für Teilbereiche nach § 123 Absatz 2 des Bundesbaugesetzes festgesetzt.
    - Gebührensverfahren an der geplanten Verlagerung der Überreste sind nicht anzuwenden. Der Ausschnitt der Grundstücke erfolgt über die im Bebauungsplan festgesetzten Grundverhältnisse sowie über die nach Nummer 3 vorgesehenen weiteren öffentlichen Verkehrsflächen.

**Festsetzungen**

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
-  WR Reines Wohngebiet
-  2W Nur Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig
-  z.B. II als Höchstgrenze
-  z.B. I zwingend
-  GRZ Grundflächenzahl
-  GFZ Geschoßflächenzahl
-  o offene Bauweise
-  ED Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
-  g geschlossene Bauweise
-  GH Gartenhofhäuser

**Baugrenze**

-  Straßenverkehrsfläche
-  Straßenbegrenzungslinie
-  Grünfläche
-  Schutzwall
-  Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
-  Mit einem Leitungsrecht zu belastende Fläche

**Nachrichtliche Übernahme**

-  Landschaftsschutzgebiet

**Kennzeichnung**

-  Wuchsgrenzen vorhandener Wallhecken

**Hinweise**

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238).  
Längenmaße und Höhenangaben in Metern.  
Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Nov. 1976.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG  
**Bebauungsplan**  
Poppenbüttel 25  
Maßstab 1:1000  
Bezirk Wandsbek Ortsteil 519



# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

Nr. 20

DIENSTAG, DEN 14. JUNI

1977

Tag	Inhalt	Seite
31. 5. 1977	Verordnung über den Bebauungsplan Poppenbüttel 25 .....	133
7. 6. 1977	Gebührenordnung für die staatlichen Pflegeheime .....	134

### Verordnung über den Bebauungsplan Poppenbüttel 25

Vom 31. Mai 1977

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) sowie des § 114 Absatz 1 Nummer 6 der Hamburgischen Bauordnung vom 10. Dezember 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249) wird verordnet:

#### § 1

(1) Der Bebauungsplan Poppenbüttel 25 für den Geltungsbereich Südwestgrenze des Flurstücks 4077 (Kreienhoop), über die Flurstücke 702, 4080, 4086 (Ohlendieck), 4078, 4086 (Ohlendieck) und 4080 der Gemarkung Poppenbüttel (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 519) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv eingesehen werden.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in §§ 39 j, 40, 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in

Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbeachtlich, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

#### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Bei dreigeschossigen Gebäuden dürfen die Dächer höchstens 6 Grad geneigt sein; dies gilt auch für zweigeschossige Gebäude, wenn ein Staffelgeschoß zugelassen wird.
2. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
3. Für die Erschließung einzelner Wohngebiete sind noch weitere örtliche Verkehrsflächen erforderlich. Ihre genaue Lage ergibt sich aus der beabsichtigten Bebauung. Sie werden auf Antrag in einem Bescheid nach § 14 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 41) oder für Teilbereiche nach § 125 Absatz 2 des Bundesbaugesetzes festgesetzt.
4. Gehwegüberfahrten an der geplanten Verlängerung der Ulzburger Straße sind nicht zugelassen. Der Anschluß der Grundstücke erfolgt über die im Bebauungsplan festgesetzten Straßenverkehrsflächen sowie über die nach Nummer 3 vorgesehenen weiteren öffentlichen Verkehrsflächen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 31. Mai 1977.